

**Hausarbeit zu der Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht –  
Wintersemester 2020/21**

**Sachverhalt:**

**1. Teil:**

A führt ein sehr umweltbewusstes Leben, wobei ihm hauptsächlich das Thema Müll am Herzen liegt. Er setzt sich in seiner Freizeit für Mülltrennung ein und bastelt zudem aus Metall- und Plastikmüll kleine Spielzeugfiguren und dekorative Gegenstände wie etwa Christbaumschmuck. Vor allem ärgert es ihn, dass viele Passanten in Berlin ihren Müll auf den Boden werfen oder ihn nach dem Verweilen dort hinterlassen und damit öffentliche Straßen und Plätze verunreinigen. Dies ist ihm im besonderen Maße in der X-Straße und auf dem angrenzenden Y-Platz im Berliner Bezirk Neukölln aufgefallen. Daher fasst A den Entschluss, die Passanten dort aufzurütteln und am internationalen Tag der Mülltrennung, dem 07.03.2019, einen Informationsstand auf dem Fußweg in der X-Straße nahe dem Y-Platz im Bezirk Neukölln aufzubauen. Bei der X-Straße handelt es sich um eine öffentliche Straße, die dem normalen Verkehr von Kfz, Fahrrädern und Fußgängern gewidmet ist und in der tagsüber stets viel Fußgängerverkehr ist. An seinem Stand will A Passanten über die korrekte Mülltrennung informieren, die Mülltrennung dort im Rahmen eines Spiels beispielhaft üben und hierzu auch Flyer ausgeben. Zudem plant er, einige seiner selbst gebastelten Spielzeugfiguren an Kinder und Familien zu verschenken, um zu zeigen, was man aus Müll noch alles machen kann.

Zwar denkt A, dass er für ein solch wichtiges Anliegen keiner Erlaubnis bedürfe. Von einem Freund erfährt er dann jedoch, dass es ohne wohl nicht gehe, da sein Stand in der viel passierten Straße ja ein Hindernis für die Fußgänger sei und den halben Fußweg blockiere. Also stellt er am 14.10.2018 beim Bezirksamt Neukölln einen Antrag auf Zulassung des Informationsstandes in der X-Straße für den 07.03.2019 in der Zeit von 10 bis 18 Uhr. Am 22.10.2018 erhält A vom Bezirksamt folgenden schriftlichen Bescheid:

*Sondernutzungserlaubnis*

*I. Hiermit wird es A gestattet, den beantragten Stand am 07.03.2019 in der Zeit von 10 bis 18 Uhr in der X-Straße an näher bestimmter Stelle aufzustellen und entsprechend seinem Antrag zu betreiben.*

*II. A ist verpflichtet, um 14 Uhr und nach Ende um 18 Uhr den Straßenbereich um den Stand herum im Umkreis mit einem Radius von 100 Metern nach den von ihm ausgegebenen Flyern und Figuren abzusuchen und hiervon zu befreien.*

Das Bezirksamt führt in der dem Bescheid anliegenden Begründung aus, dass man sich trotz des vielen Fußgängerverkehrs in der X-Straße für die Genehmigung des Standes entschieden habe. Zwar stelle der Stand ein Hindernis für den Fußgängerverkehr dar, jedoch sei nicht mit größeren Stauungen zu rechnen. Allerdings könne nur mithilfe der Ziffer II dem öffentlichen Interesse genüge getan werden, insbesondere nämlich auch dem von A so hochgehaltenen Umweltschutz. Die Erfahrung habe nämlich gezeigt, dass viele Menschen nun einmal ihren Müll einfach auf der X-Straße und dem Y-Platz auf den Boden werfen würden, was nicht bloß verunstaltend wirke, sondern auch den Fluss des Fußgängerverkehrs hemme. Indem A Gegenstände mit geringem Wert ausgabe, befeueere er die Vermüllung des öffentlichen Raumes. Denn auch wenn A aus Müll etwas Neues bastele, so bleibe Müll schließlich Müll. Sein Verhalten,

Passanten Flyer und solche Gegenstände in die Hand zu drücken, provoziere gerade an diesem Ort, dass einige diese unachtsam wegwerfen würden.

A kann dies überhaupt nicht nachvollziehen. Die Bezeichnung der Figuren als Müll sei anmaßend. Und selbst wenn einige wenige Personen diese wegwerfen würden, sei dies doch nicht ihm anzulasten.

A entschließt sich dazu, hiergegen vorzugehen und legt zunächst form- und fristgerecht Widerspruch ein. Das Widerspruchsverfahren, in dessen Rahmen er vom Bezirksamt eine Gelegenheit zur Stellungnahme bekam, endet jedoch erfolglos mit Widerspruchsbescheid vom 03.12.2018. Sodann beschließt A, Klage zu erheben, um seinen Stand doch noch ohne die Pflicht aus Ziffer II betreiben zu können. Völlig entnervt von „dieser Bürokratie“ ruft A den C – seinen 21-jährigen, Jura studierenden Neffen – an und bittet diesen, für ihn die Klage einzureichen. C freut sich über seinen ersten „Auftrag“ und reicht am 28.12.2018 im Namen des A, jedoch ohne eine Vollmacht beizufügen, eine Klageschrift beim Verwaltungsgericht Berlin ein, mit dem Ziel, dass die Ziffer II aus der Welt geschafft wird, der A abgesehen davon aber am 07.03.2019 seinen Stand betreiben kann.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

## 2. Teil:

In der Folgezeit konzentriert sich A zunehmend auf die Herstellung von Dekorationsgegenständen aus Metall- und Plastikmüll. Er beschließt, für die anstehende Vorweihnachtszeit 2019 eine Bude auf einem der Berliner Weihnachtsmärkte zu betreiben, in der er seine selbst hergestellte Weihnachtsdekoration günstig verkaufen möchte.

Zunächst bewirbt sich A im Juni um einen Stellplatz auf dem Weihnachtsmarkt am Gendarmenmarkt, geht hierbei angesichts der vielen Konkurrenz jedoch leer aus. Daher bewirbt sich A, der alle Voraussetzungen als Teilnehmer nach der GewO erfüllt, am 30.06.2019 formgerecht um einen Stellplatz auf dem traditionellen Weihnachtsmarkt am P-Platz im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Bei diesem Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen nach § 69 GewO wirksam festgesetzten Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 GewO, Veranstalter ist das Land Berlin, für das das zuständige Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf handelt. Das vom Bezirksamt ausgegebene Bewerbungsfenster läuft vom 15.06.2019 bis zum 30.06.2019.

Vor der Entscheidung holt das Bezirksamt wie üblich eine Stellungnahme des ansässigen Schaustellerverbandes (eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB) ein, welchem auch der O, der Onkel des Mitbewerbers D, angehört. In seiner Stellungnahme empfiehlt der Verband unter anderem die Zulassung des D, nicht aber die des A. Am 11.07.2019 erhält A nach erfolgter Anhörung einen ablehnenden Bescheid vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Dieser wird damit begründet, dass es deutlich mehr Bewerber als Plätze gegeben habe und daher eine Auswahl getroffen werden musste. Hierbei sei es dem Bezirksamt wichtig gewesen, altbewährte Stände wieder zuzulassen, denn der Weihnachtsmarkt am P-Platz lebe von seiner Tradition und seinem Wiedererkennungswert. Daneben habe man – was zutrifft – ja auch schon einige andere Neubewerber zugelassen, nur sei A eben nicht unter diesen. Ferner schreibt das Bezirksamt, der A habe sich erst am 30.06. beworben, die Vielzahl der anderen Budenbetreiber jedoch bereits am 15.06. – wer zuerst komme, mahle nun einmal auch zuerst. Schließlich habe A durch sein vorheriges Verhalten auch gezeigt, dass er lieber am Gendarmenmarkt als am P-Platz stehen würde. Man wolle nicht sein „Notnagel“ sein, zumal die meisten anderen Betreiber sich ausschließlich für den Weihnachtsmarkt am P-Platz beworben haben. Darüber hinaus habe

die Erfahrung gezeigt, dass das Publikum des Weihnachtsmarktes am P-Platz überwiegend gehoben und eher an teuren Gegenständen interessiert sei, weshalb der Stand des A nicht sehr attraktiv für den P-Platz sei.

Dies will A nicht auf sich sitzen lassen. Nach erfolglosem Vorverfahren mit Widerspruchsbescheid, der dem A am 14.08.2019 zugestellt wurde, möchte er nun gerichtlich durchsetzen, zum Weihnachtsmarkt auf dem P-Platz zugelassen zu werden. Er wendet sich dazu am 16.09.2019, einem Montag, an den Rechtsanwalt R. Von diesem möchte er wissen, ob ein klageweises Vorgehen für ihn noch Erfolgsaussichten hat. Insbesondere fragt A den R, wie man prozessual am besten vorgehen solle, da ja bereits alle Plätze an andere, ihm nicht bekannte Bewerber vergeben seien. A betont dabei, dass er sich keinem einem allzu großen Prozessrisiko aussetzen möchte.

Was wird R dem A am 16.09.2019 antworten?

Bearbeitungsvermerk für beide Teile:

1. Normen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Straßenverkehrsgesetz und der Straßenverkehrsordnung sind außer Acht zu lassen.
2. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sind nicht zu prüfen
3. Es ist die am Ausgabetag der Hausarbeit geltende Rechtslage zu Grunde zu legen.
4. Es ist kein Bezug auf die COVID 19-Pandemie zu nehmen. Um dies auszuschließen, spielen die beiden Fälle 2018 und 2019.
5. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

## Formale Vorgaben für die Hausarbeit:

- Das Gutachten darf den Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten (Titelblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und ehrenwörtliche Erklärung zählen nicht mit).
- Es ist linksseitig einen Korrekturrand von mindestens 6 cm, auf der rechten Seite von mindestens 1 cm sowie oben und unten jeweils 1,5 cm zu lassen. Verwenden Sie einen 1,5-fachen Zeilenabstand, die Schriftart Times New Roman im Schriftgrad 12 im Haupttext und im Schriftgrad 10 in den Fußnoten (einfachen Zeilenabstand in den Fußnoten) und sorgen Sie auch im Übrigen für eine gut lesbare, übersichtliche Formatierung (Überschriften, Absätze).
- Dem Gutachten voranzustellen ist in dieser Reihenfolge ein Titelblatt, eine Gliederung sowie ein Literaturverzeichnis. Der Sachverhalt muss nicht beigelegt werden.
- Die Seitennummerierung erfolgt für Titelblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis fortlaufend mit römischen Ziffern, für das Gutachten mit arabischen Ziffern.
- Der Arbeit ist eine ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Verwenden Sie hierfür bitte die Vorlage auf der Fachbereichshomepage. Die Erklärung soll möglichst in das PDF-Dokument integriert werden, kann aber auch als zusätzliches PDF-Dokument beigelegt werden (dann bezeichnet als ***Ihre Matrikelnummer\_ehrenwörtliche Erklärung\_Ihre Initialien***). Das Dokument kann entweder als Scan-Datei oder Fotografie angehängt werden. Falls Sie die Erklärung in das PDF-Dokument Ihrer Arbeit integrieren, bezieht sich eine Seitenzahlobergrenze selbstverständlich nicht auf diese Erklärung.
- Die Abgabe der Hausarbeit muss spätestens am Sonntag, dem 11. April 2021, erfolgen.
- Bitte nutzen Sie für die Abgabe der Arbeit ausschließlich die folgende E-Mail-Adresse: **ha-allgverwa@rewiss.fu-berlin.de**
- In den E-Mail-Postfächern ist eine automatisierte Empfangsbestätigung hinterlegt.
- Das PDF-Dokument ist folgendermaßen zu benennen:  
***Ihre Matrikelnummer\_Ihre Initialen\_HausarbeitAllgVerwR***
- Die Arbeit muss in einem anonymisierten PDF-Dokument enthalten sein, das auf einem Titelblatt oben links Matrikelnummer und Initialen enthält, aber weder im Text noch im Dateinamen oder in den als Dateieigenschaften gespeicherten Daten einen sonstigen Hinweis auf die Identität d. Verf. enthalten darf.
- Prüfen Sie rechtzeitig vor der Abgabe, ob das PDF-Dokument fehlerfrei erzeugt worden ist und geöffnet werden kann. Technische Störungen gehen zu Ihren Lasten, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Arbeit fristgerecht im Fachbereich eingegangen ist.
- Wollen Sie das Risiko zu Ihren Lasten gehender technischer Störungen vermeiden, können Sie einen Ausdruck Ihrer Arbeit zusätzlich per Post – eine persönliche Abgabe am Arbeitsbereich ist nicht möglich – einsenden (an: Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Univ.-Prof. Dr. Markus Heintzen, Boltzmannstraße 3, 14195 Berlin). Der Brief muss zum Nachweis der rechtzeitigen Abgabe einen Poststempel spätestens des Abgabedatums tragen. Auf diesem Weg fristgerecht eingehende Arbeiten werden nur dann zur Korrektur herangezogen, wenn von Ihnen kein lesbares PDF-Dokument fristgerecht eingegangen ist.